

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

35. Ausgabe vom 6. Oktober 2010

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schlossmühle“ für den Bereich Grubenweg in Tutzing. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 mit Begründung in der Fassung vom 21.09.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden **im Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Tutzing, 30.09.2010

**Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner,
Erster Bürgermeister**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 7. Oktober 2010
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a**
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-
starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen (14 bis 14.45 Uhr) und persönlichen (14.45 bis 18 Uhr) Beratung:
Nächster Termin: Donnerstag, 7. Okt. 2010
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg